5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/06 „Gewerbegebiet Asemissen“ in der Gemeinde Leopoldshöhe

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

Auftraggeber:

Gemeinde Leopoldshöhe
Kirchweg 1
33818 Leopoldshöhe

Verfasser:

HÖKE | LANDSCHAFTSARCHITEKTUR
Engelbert-Kaempfer-Str. 8
33605 Bielefeld

Tel. (0521) 557442-0
Fax (0521) 557442-39
www.hoeke-landschaftsarchitektur.de
info@hoeke-landschaftsarchitektur.de

Inhalt

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber
Gemeinde Leopoldshöhe
Kirchweg 1
33818 Leopoldshöhe

Verfasser

HÖKE | LANDSCHAFTSARCHITEKTUR
Engelbert-Kaempfer-Str. 8
33605 Bielefeld

Tel. (0521) 557442-0
Fax (0521) 557442-39
www.hoeke-landschaftsarchitektur.de
info@hoeke-landschaftsarchitektur.de

Projektbearbeitung
Sebastian Jedek
B.Eng. Landschaftsentwicklung (FH)

Dipl.-Ing. Stefan Höke
Landschaftsarchitekt | BDLA

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Inhaltsverzeichnis

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung 1
2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik 2
2.1 Artenschutzprüfung 2
2.1.1 Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung) 2
2.1.2 Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang) 2
2.2 Planungsrelevante Arten 3
2.3 Methodik 4
3.0 Vorhabensbeschreibung 5
4.0 Darstellung des Untersuchungsgebietes 8
4.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens 8
4.2 Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet 8
5.0 Stufe I - Vorprüfung 14
5.1 Wirkfaktoren 14
5.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren 14
5.1.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren 15
5.1.3 Betroffenheit von Lebensraumtypen 15
5.2 Artnachweise 16
5.2.1 Datenbasis der Artnachweise 16
5.2.2 Arten im Untersuchungsgebiet 16
5.3 Konfliktanalyse 18
5.3.1 Häufige und verbreitete Vogelarten 18
5.3.2 Planungsrelevante Arten 18
6.0 Zusammenfassung 32
7.0 Quellenverzeichnis 36

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Gegenstand des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/06 „Gewerbegebiet Asemissen“ in der Gemeinde Leopoldshöhe.

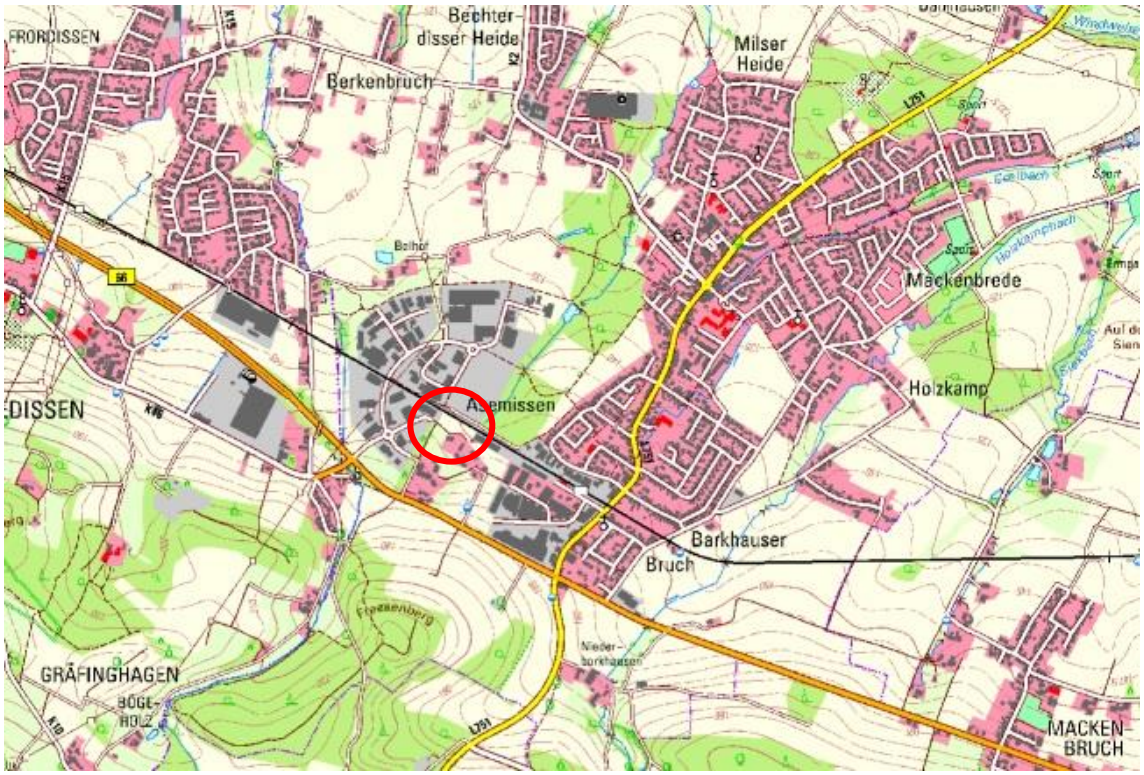


Abb. 1 Lage des Plangebietes (roter Kreis) auf Grundlage der TK 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Der entsprechende artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird hiermit vorgelegt.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

2.1 Artenschutzprüfung

2.1.1 Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG (MWME 2010). Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz)" (MWME 2010).

2.1.2 Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4.

„Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur" national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Demzufolge beschränkt sich der Prüfumfang bei einer ASP auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten" (MUNLV 2010).

2.2 Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien […].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um s. g. „Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird
(d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko" (MUNLV 2010).

2.3 Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (MWME 2010).

Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann. (MUNLV 2010).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Die Gemeinde Leopoldshöhe plant die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/06 „Gewerbegebiet Asemissen“. Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Schaffung von Gewerbe- und Stellplatzfläche auf einer „Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“.
Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsgebiets erstreckt sich auf ca. 0,18 ha und umfasst Teilflächen der Flurstücke 33, 34, 250, der Flur 1, der Gemarkung Asemissen in der Gemeinde Leopoldshöhe. Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 01/06 „Gewerbegebiet Asemissen“.

Bestandssituation

Der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan weist den Änderungsbereich als „Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ aus. Der Änderungsbereich dient zudem als Ausgleichsfläche KA-LH-AE-006-06 „An der Bahn“. Nördlich des Änderungsbereiches ist eine „Fläche für Bahnanlagen“, südlich eine „Straßenverkehrsfläche“ ausgewiesen. Im Osten setzt sich die „Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ fort, im Westen grenzt ein „Gewerbegebiet“ an den Änderungsbereich (DREES & HUESMANN PLANER 2015A,B).

Planung

Die 5. Änderung setzt im westlichen Teil des Änderungsbereiches eine „Fläche für Stellplätze und ihre Zu- und Umfahrten“ fest. Nördlich der „Fläche für Stellplätze und ihre Zu-und Umfahrten“ wird ein schmaler Streifen als „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Ziffer 25a BauGB“ ausgewiesen. Im Nordosten des Plangebietes bleibt eine kleine Teilfläche als „Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 (1) 25b BauGB“ ausgewiesen. Der östliche Teil des Änderungsbereiches wird als „Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkung“ festgesetzt. Für das Gewerbegebiet gilt eine Grundflächenzahl von 0,8. Die baulichen Anlagen dürfen vier Vollgeschosse bei einer maximalen Gebäudehöhe von 12,00 m betragen (DREES & HUESMANN PLANER 2015B).

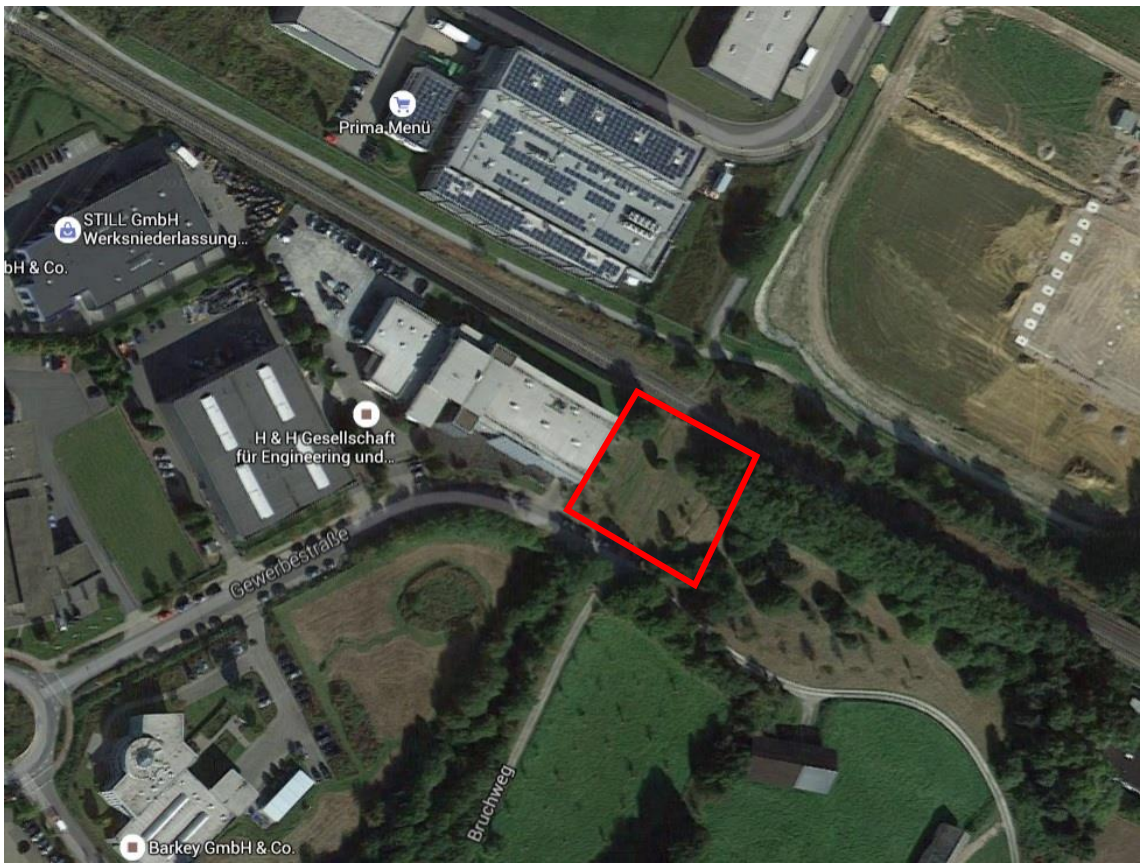
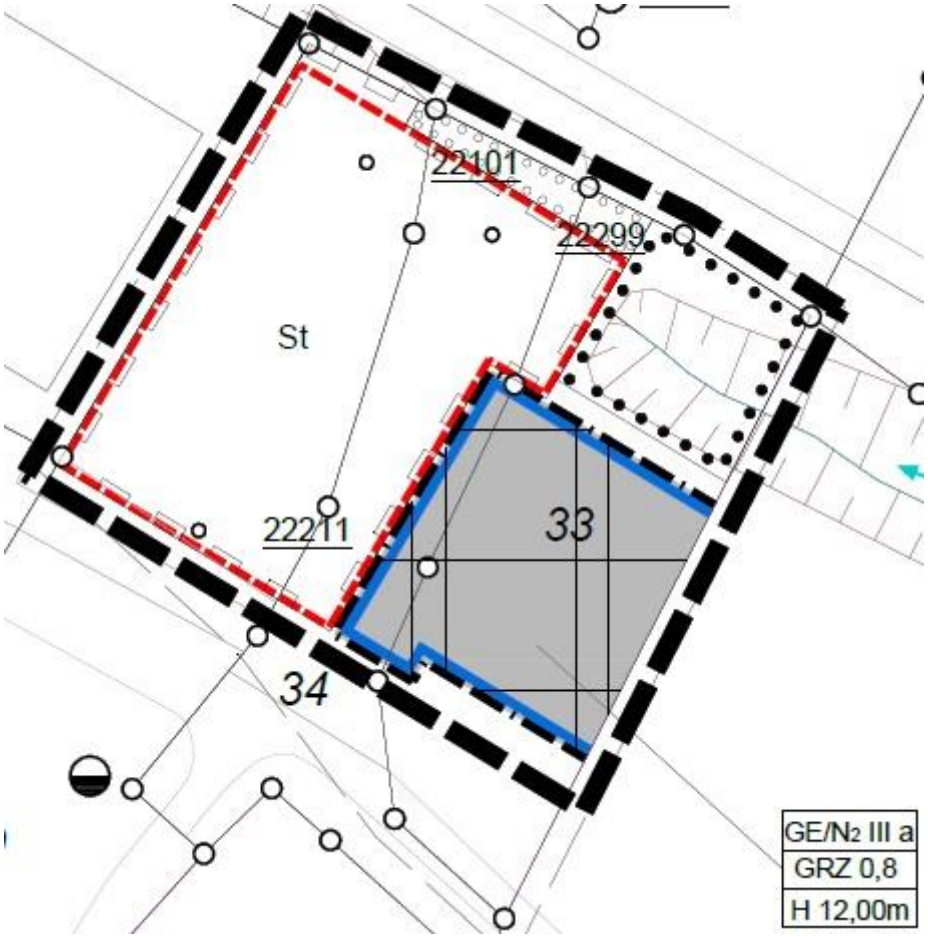


Abb. 2 Lage des Plangebietes (rote Markierung) auf Grundlage des Luftbildes.



C.1 Grenzen gem. § 9 (7) BauGB und Abgrenzungen gem. §§ 1 (4) und 16 (5) BauNVO

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung gem. § 9 (7) BauGB

C.2 Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. §§ 1 - 15 BauNVO

Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der Bauweise

GE/N2 III a
GRZ 0,8
H 12,00m

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse	Bauweise
Grundflächenzahl		
Gebäudehöhe		

GE/N2 Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkung

GE/N2:
Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkung nach Abstandsklassen gemäß Abstandserlass NRW 2007

Zulässig sind nur Betriebe, Betriebsteile oder Anlagen, die dem Typ nach in den Abstandklassen VI-VII aufgeführt sind sowie gleich zu beurteilende Anlagen.

Nicht zulässig sind Betriebe, Betriebsteile oder Anlagen, die dem Typ nach in den Abstandsklassen VI-VII nicht aufgeführt sind.

C.5 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen gem. § 9 (1) Ziffer 4, 19 und 22 BauGB

Flächen für Stellplätze und ihre Zu- und Umfahrten

Flächen für Stellplätze und Garagen sowie Carports sind innerhalb der überbaubaren Flächen sowie Stellplätze auch auf den besonders ausgewiesenen Flächen zulässig.

St Flächen für Stellplätze

C.6 Planungen, Nutzungsregelungen, Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Ziffer 20, 25 BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Ziffer 25a BauGB

Je angefangene 5 Stellplätze auf privaten Grundstücken ist ein heimischer Laubbaum als Hochstamm mit einem Stammumfang von 16-18 cm zu pflanzen.

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 (1) 25b BauGB

Der naturschutzrechtliche Ausgleich für die Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt wird vollumfänglich innerhalb der bestehenden Kompensationsfläche "KA-LH-AE-006-01 Gewerbegebiet" des Kompensationsflächenkatasters des Kreises Lippe zugeordnet (s. Abb. unter D. Sonstige Darstellungen und Hinweise zum Planinhalt).

Abb. 3 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/06 „Gewerbegebiet Asemissen“ (DREES & HUESMANN PLANER 2915A)

4.0 Darstellung des Untersuchungsgebietes

4.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst den ca. 0,18 ha großen Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/06 „Gewerbegebiet Asemissen“. In die Betrachtung einbezogen werden angrenzende Flächen, sofern diese für die Aspekte des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages relevant sind.

4.2 Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet wird durch heterogene Grünstrukturen geprägt. Im Nordwesten des Plangebietes ist eine Hecke aus Hartriegel gepflanzt. Entlang der westlichen Grenze des Plangebietes wachsen ein Walnuss- und ein Haselnussbaum auf. Des Weiteren stockt eine Weide in nördlicher Flucht des westlich angrenzenden Gewerbegebäudes. Im Südwesten des Plangebietes sind zwei Ebereschen gepflanzt. Der Graben im Nordosten wird von einem Ufergehölz aus Weiden, Bergahorn und Birken gerahmt. Südlich des Plangebietes ragt ein Weidengebüsch in das Plangebiet. Den Großteil der Fläche nimmt eine artenreiche Wiese ein. Im Nordwesten und Südosten sind zwei Linden gepflanzt. Mittig des Plangebietes wächst ein Gebüsch aus Hartriegel, Rose und Weißdorn auf.

Nördlich des Plangebietes wachsen beidseitig der Bahnlinie ca. 3 m breite blütenreiche Säume auf. Stellenweise wachsen Erlen und Birken auf. Nördlich der Bahnlinie ist ein Gehölzstreifen aus Bergahorn, Hartriegel, Haselnussbaum, Stieleiche und Weide gepflanzt. Östlich des Plangebietes setzen sich das den Graben begleitende Ufergehölz und die artenreiche Wiese fort. Punktuell sind heimische Einzelbäume und Baumgruppen gepflanzt. Zum Plangebiet hin wächst eine Gehölzstreifen aus Haselnussbäumen, Weiden und Ebereschen. Südlich des Plangebietes ist hinter der „Gewerbestraße“ und deren geschotterter östlicher Verlängerung eine Hecke aus Bergahorn, Hartriegel, Holunder, Linde, Pfaffenhut und Zwetschge gepflanzt. Im Anschluss an die Hecke ist eine junge Obstwiese angelegt. Südwestlich des Plangebietes verläuft ein geschotterter Weg, der beidseitig von einem grasbetonten Saum gerahmt wird. Westlich trennt ein Gehölzstreifen aus Eberesche, Kirsche, Linde und Weide den Saum von einer artenreichen Wiese ab. Die Gewerbestraße wird von einem gehölzbestandenen Saum begleitet. Westlich des Plangebietes schließt die gewerbliche Bebauung mit kleinen Rabatten an.

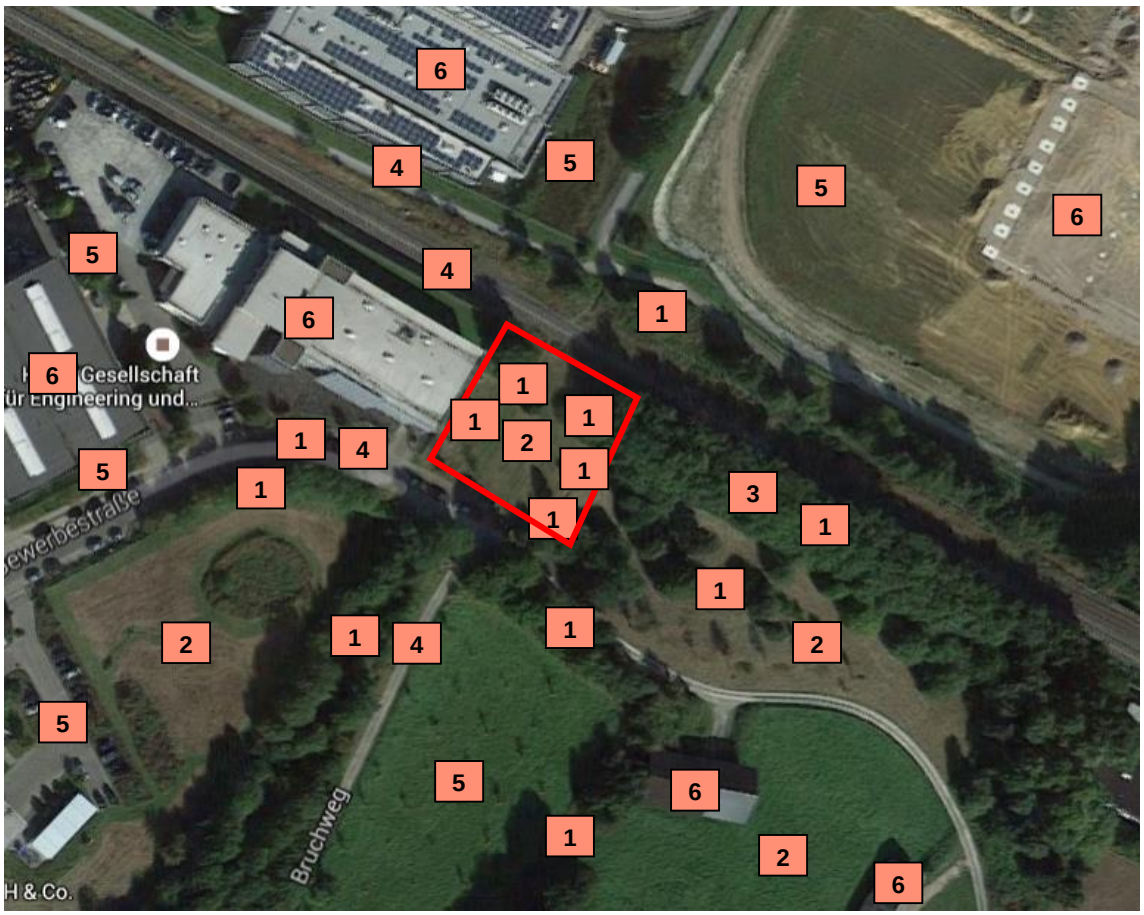


Abb. 4 **Lebensraumtypen im Plangebiet (rote Linie) und der näheren Umgebung.**
Legende
1 = Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
2 = Fettwiesen und -weiden
3 = Fließgewässer
4 = Säume, Hochstaudenfluren
5 = Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
6 = Gebäude

Lebensraumtyp: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken



Abb. 5 **Blick auf die Weide und die Hecke im Nordwesten des Plangebietes.**



Abb. 6 **Blick auf die Walnuss und den Haselnussbaum im Westen des Plangebietes.**



Abb. 7 **Ufergehölz aus Weiden, Bergahornen und Birken am Graben im Nordosten des Plangebietes.**



Abb. 8 **Blick auf das Gebüsch im Zentrum des Plangebietes.**



Abb. 9 **Beispiel einer gepflanzten Linde im Plangebiet.**



Abb. 10 **Beispiele von Einzelbäumen bzw. Baumgruppen auf der artenreichen Wiese östlich des Plangebietes.**



Abb. 11 **Hecke entlang der geschotterten östlichen Verlängerung der „Gewerbestraße“.**



Abb. 12 **Blick auf den geschotterten Weg mit beidseitigem Saum und angrenzendem Gehölzstreifen.**

Lebensraumtyp: Fettwiesen und -weiden



Abb. 13 **Blick auf die artenreiche Wiese im Plangebiet.**



Abb. 14 **Blick auf die artenreiche Wiese östlich des Plangebietes.**



Abb. 15 **Blick auf die artenreiche Wiese südwestlich des Plangebietes.**



Abb. 16 **Blick auf eine Weide südöstlich des Plangebietes.**

Lebensraumtyp: Fließgewässer



Abb. 17 Graben im Nordosten des Plangebietes.

Lebensraumtyp: Säume, Hochstaudenfluren



Abb. 18 Blick auf die Bahnlinie mit den beidseitigen Säumen.



Abb. 19 Wegbegleitender Saum nördlich des Plangebietes.



Abb. 20 Wegbegleitender Saum südlich des Plangebietes.



Abb. 21 Straßenbegleitender Saum an der „Gewerbestraße“

Lebensraumtyp: Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen



Abb. 22 **Beispiel der Freianlage eines gewerblichen Betriebes nördlich des Plangebietes.**



Abb. 23 **Obstwiese südlich des Plangebietes.**

Lebensraumtyp: Gebäude



Abb. 24 **Gewerbebetrieb westlich des Plangebietes.**



Abb. 25 **Gewerbebetrieb nordwestlich des Plangebietes.**



Abb. 26 **Gewerbebetrieb nordöstlich des Plangebietes.**



Abb. 27 **Beispiel eines Hofgebäudes südöstlich des Plangebietes.**

5.0 Stufe I - Vorprüfung

5.1 Wirkfaktoren

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben können sich die folgenden Wirkungen ergeben:

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/06 „Gewerbegebiet Asemissen“.

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung
Baubedingt		
Bauphase der Infrastruktur und der baulichen Anlagen	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus.	Lebensraumverlust/-degeneration
	Entfernung von Gehölzen und krautiger Vegetation	Lebensraumverlust/-degeneration
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb, stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt
Anlagebedingt		
Schaffung von Stellplatzflächen und Gewerbegebäuden	Versiegelung und Teilversiegelung	Lebensraumverlust/-degeneration
	Silhouettenwirkung	Störung der Tierwelt
Betriebsbedingt		
Nutzung der Stellplatzflächen und des Gewerbegebäudes	Erhöhung der Lärmemission	Störung der Tierwelt
erhöhter Kfz-Verkehr durch Anlieger	Lärmemissionen durch zusätzlichen Kfz-Verkehr	Störung der Tierwelt

5.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren treten im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auf. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

<u>Bauphase</u>

Während der Bauphase werden Biotopstrukturen wie Einzelbäume und Sträucher sowie eine artenreiche Wiese entfernt bzw. dauerhaft verändert. Hierdurch können Lebensräume/Nahrungsflächen von Tierarten verloren gehen.

<u>Schallemissionen und optische Wirkungen</u>

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die

Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebietes beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

5.1.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Durch die Errichtung des Gebäudes und der Stellplatzflächen werden Biotopstrukturen im Plangebiet dauerhaft beansprucht. Hierzu gehören die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“ und „Fettwiesen und -weiden“.

Optische und akustische Wirkungen

In der Umgebung des Plangebietes bestehen Vorbelastungen durch die bestehende Bebauung und die Bahnlinie. Des Weiteren parken bereits zahlreiche PKW am Straßenrand südlich des Plangebietes. Aufgrund dessen ist eine zusätzliche Beeinträchtigung durch optische und akustische Wirkungen nicht zu erwarten.

Silhouettenwirkung

Eine zusätzliche Silhouettenwirkung auf empfindliche Tierarten ist aufgrund der Vorbelastung durch die angrenzende Bebauung und die sichtverschattenden Gehölze im Norden sowie östlich des Plangebietes nicht zu erwarten.

5.1.3 Betroffenheit von Lebensraumtypen

Im Zusammenhang mit der Planung werden folgende Lebensraumtypen unmittelbar beansprucht:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Fettwiesen- und Weiden

Weiterhin befinden sich die folgenden potenziell vorhabensrelevanten Lebensraumtypen in der näheren Umgebung. Diese werden hinsichtlich einer potenziellen mittelbaren Beeinträchtigung der näheren Umgebung betrachtet:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Fettwiesen und -weiden
- Fließgewässer
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude

5.2 Artnachweise

5.2.1 Datenbasis der Artnachweise

Die Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich relevanten Arten aller Artengruppen. Zur Analyse der Verbreitung dieser Arten erfolgte eine Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) und der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS). Zudem fand am 24. August 2015 eine Ortsbegehung statt.

5.2.2 Arten im Untersuchungsgebiet

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen"

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblattes 4017 „Brackwede“ Quadrant 2. Für den Quadranten dieses Messtischblattes wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2015B).

Für den Quadranten 2 des Messtischblattes 4017 „Brackwede“ werden vom FIS für die im Plangebiet und der Umgebung vorkommenden Lebensräume insgesamt 34 Arten als planungsrelevant genannt. Unter den Tierarten sind 10 Säugetierarten, 22 Vogelarten, eine Amphibienart und eine Reptilienart. Weitere planungsrelevante Arten werden nicht benannt.

Landschaftsinformationssammlung „Linfos"

Die Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (LINFOS) weist für das Untersuchungsgebiet keine Vorkommen von planungsrelevanten Arten aus (LANUV 2015A).

Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Flächen

Ca. 50 m nördlich bzw. 150 m nordöstlich des Änderungsbereiches befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „ Bielefelder Osning mit Teutoburger Wald und Osning Vorbergen sowie Ravensberger Hügelland“ (LSG-3917-0011). Der nordöstliche Teil des Landschaftsschutzgebietes ist zudem als Verbundfläche (VB-DT-3917-041) ausgewiesen. Angaben zu (planungs-) relevanten Arten werden nicht gegeben (LANUV 2015A).

Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 24. August 2015 wurden die Strukturen im Untersuchungsgebiet im Hinblick auf deren potenzielle Eignung als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten untersucht. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

5.3 Konfliktanalyse

5.3.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. „Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird" (MUNLV 2010).

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden sind Fäll- und Rodungsarbeiten im Zeitraum von Anfang August bis Ende Februar des Folgejahres durchzuführen. Fäll- und Rodungsarbeiten in einem abweichenden Zeitraum sind nur möglich, wenn durch einen Gutachter sichergestellt wird, dass die Gehölze nicht als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte von Vögeln genutzt werden.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung dieser Arten abgesehen werden kann.

5.3.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nicht essenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenommen (Stufe I).

Tab. 1 Vorprüfung des Artenspektrums im Untersuchungsraum
Erläuterungen: Quelle: FIS = Fachinformationssystem, Linfos=Landschaftsinformationssammlung;
Status: A. v. = Art vorhanden, B = sicher brütend

Art	**Quelle/ Status**	**Habitatansprüche** (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011A,B)	**Einschätzung des Vorkommens im UG**	**Einschätzung der Betroffenheit**	**ASP erforderlich**
Säugetiere					
Braunes Langohr	FIS/ A. v.	**Lebensraum und Jagdgebiet** Unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit Baumhöhlen; jagt an Waldrändern, gebüschreichen Wiesen, strukturreichen Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen. **Wochenstuben / Sommerquartier** Baumquartiere, Nistkästen, Dachböden, Spalten an Gebäuden / auch Spaltenverstecke an Bäumen und Gebäuden. **Winterquartier** Bunker, Stollen, Keller, Baumhöhlen, Felsspalten.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Breitflügelfledermaus	FIS/ A. v.	**Lebensraum und Jagdgebiet** Siedlungs- und siedlungsnaher Bereich; jagt in offener und halboffener Landschaft über Grünflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. **Wochenstuben / Sommerquartier** Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden / selten Baumhöhlen, Nistkästen. **Winterquartier** Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden, Bäumen, Felsen, Stollen, Höhlen.	Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar. Plangebiet stellt potenzielles nicht essenzielles Nahrungshabitat dar.	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	**Quelle/ Status**	**Habitatansprüche** (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011A,B)	**Einschätzung des Vorkommens im UG**	**Einschätzung der Betroffenheit**	**ASP erforderlich**
Fransenfledermaus	FIS/ A. v.	**Lebensraum und Jagdgebiet** Unterholzreiche Laubwälder mit lückigem Baumbestand; jagt in reich strukturierten, halboffenen Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern. **Wochenstuben / Sommerquartier** Baumquartiere, Nistkästen / auch Dachböden, Viehställe. **Winterquartier** Höhlen, Stollen, Eiskeller, Brunnen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Großer Abendsegler	FIS/ A. v.	**Lebensraum und Jagdgebiet** Laubwälder, Habitate mit hohem Baumanteil, offene Lebensräume; jagt in großen Höhen über Wasserflächen, Waldgebieten, Agrarflächen und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. **Wochenstuben / Sommerquartier** Baumhöhlen, selten in Fledermauskästen. **Winterquartier** Große Baumhöhlen, Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen, Brücken.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Großes Mausohr	FIS/ A. v.	**Lebensraum und Jagdgebiet** Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil, geschlossene Waldgebiete (z. B. Buchenhallenwälder). **Wochenstuben / Sommerquartier** Traditionelle Wochenstuben in warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und großen Gebäuden / Gebäudespalten, Baumhöhlen, Fledermauskästen. **Winterquartier** Höhlen, Stollen, Eiskeller.	Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar. Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	**Quelle/ Status**	**Habitatansprüche** (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011A,B)	**Einschätzung des Vorkommens im UG**	**Einschätzung der Betroffenheit**	**ASP erforderlich**
Kleine Bartfledermaus	FIS/ A. v.	**Lebensraum und Jagdgebiet** Strukturreiche Landschaften mit kleinen Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen; jagt an linienhaften Strukturelementen wie Bachläufen, Waldrändern, Feldgehölzen, Hecken, seltener Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern und in Parks und Gärten. **Wochenstuben / Sommerquartier** Warme Spaltenquartiere und Hohlräume an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere, Nistkästen. **Winterquartier** Spaltenreiche Höhlen, Stollen, Eiskeller.	Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar. Plangebiet stellt potenzielles nicht essenzielles Nahrungshabitat dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Kleiner Abendsegler	FIS/ A. v.	**Lebensraum und Jagdgebiet** Typische Waldfledermaus, insbesondere von Laubwäldern, Bevorzugung von Wäldern mit hohem Altholzbestand, seltener in Streuobstwiesen und Parkanlagen, jagt in Wäldern und deren Randstrukturen. **Wochenstuben / Sommerquartier** Baumhöhlen, Bevorzugung natürlich entstandener Baumhöhlen, vereinzelt Dachräume und Gebäude. **Winterquartier** Baumhöhlen, aber auch Gebäude.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	**Quelle/ Status**	**Habitatansprüche** (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011A,B)	**Einschätzung des Vorkommens im UG**	**Einschätzung der Betroffenheit**	**ASP erforderlich**
Rauhautfledermaus	FIS/ A. v.	**Lebensraum und Jagdgebiet** In strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil (Laub- und Kiefernwälder, Auwaldgebiete); jagt an Waldrändern, Gewässerufern, Feuchtgebieten in Wäldern. **Wochenstuben / Sommerquartier** Spaltenverstecke an Bäumen, Baumhöhlen, Fledermauskästen, waldnahe Gebäudequartiere, Wochenstuben in NO-Deutschland. **Winterquartier** Außerhalb von NRW.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Wasserfledermaus	FIS/ A. v.	**Lebensraum und Jagdgebiet** Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil; jagt an offenen Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt Ufergehölze, seltener Wälder, Waldlichtungen und Wiesen. **Wochenstuben / Sommerquartier** Baumhöhlen, seltener Spaltenquartiere und Nistkästen / auch Baumquartiere, Bachverrohrungen, Tunnel, Stollen. **Winterquartier** Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller.	Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar. Plangebiet stellt potenzielles nicht essenzielles Nahrungshabitat dar.	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	**Quelle/ Status**	**Habitatansprüche** (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011A,B)	**Einschätzung des Vorkommens im UG**	**Einschätzung der Betroffenheit**	**ASP erforderlich**
Zwergfledermaus	FIS/ A. v.	**Lebensraum und Jagdgebiet** Strukturreiche Landschaften in Siedlungsbereichen; jagt an Gewässern, Kleingehölzen, aufgelockerten Laub- und Mischwäldern, parkartigen Gehölzbeständen im Siedlungsbereich. **Wochenstuben / Sommerquartier** Spaltenverstecke an und in Gebäuden / seltener Baumquartiere und Nistkästen. **Winterquartier** Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten, unterirdische Verstecke.	Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar. Plangebiet stellt potenzielles nicht essenzielles Nahrungshabitat dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Vögel					
Baumfalke	FIS/B	**Lebensraum** Halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden und Gewässern. **Bruthabitat** Alte Krähennester in lichten Altholzbeständen, Feldgehölzen Baumreihen oder Waldrändern.	Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar. Plangebiet stellt potenzielles nicht essenzielles Nahrungshabitat dar.	Keine Betroffenheit.	Nein
Eisvogel	FIS/B	**Lebensraum** Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. **Bruthabitat** An vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit.	Nein

Fortsetzung Tab.2

Art	**Quelle/ Status**	**Habitatansprüche** (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011A,B)	**Einschätzung des Vorkommens im UG**	**Einschätzung der Betroffenheit**	**ASP erforderlich**
Feldlerche	FIS/B	**Lebensraum** Reichstrukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. **Bruthabitat** Nest in Bereichen mit kurzer lückiger Vegetation in einer Bodenmulde.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit.	Nein
Feldsperling	FIS/B	**Lebensraum** Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen in Randbereichen ländlicher Siedlungen **Bruthabitat** Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen.	Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar. Plangebiet stellt potenzielles nicht essenzielles Nahrungshabitat dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Gartenrotschwanz	FIS/B	**Lebensraum** Reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern, Randbereiche von größeren Heidelandschaften und sandige Kiefernwälder. Nahrungssuche auf schütterer Bodenvegetation. **Bruthabitat** In Halbhöhlen in 2–3 m Höhe über dem Boden, z. B. in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.	Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar. Plangebiet stellt potenzielles nicht essenzielles Nahrungshabitat dar.	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab.2

Art	**Quelle/ Status**	**Habitatansprüche** (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011A,B)	**Einschätzung des Vorkommens im UG**	**Einschätzung der Betroffenheit**	**ASP erforderlich**
Habicht	FIS/B	**Lebensraum** Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. **Bruthabitat** In Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Horst in hohen Bäumen (z. B. Lärchen, Fichten, Kiefern, Rotbuchen).	Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar. Plangebiet stellt potenzielles nicht essenzielles Nahrungshabitat dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Kleinspecht	FIS/B	**Lebensraum** Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. **Bruthabitat** Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v. a. Pappeln, Weiden).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar. Keine Höhlenbäume im Plangebiet vorhanden.	Keine Betroffenheit.	Nein
Mäusebussard	FIS/B	**Lebensraum** Alle Lebensräume der Kulturlandschaften, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der Umgebung des Horstes. **Bruthabitat** Horst bevorzugt in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen.	Untersuchungsgebiet stellt potenzielles nicht essenzielles Nahrungshabitat dar.	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab.2

Art	**Quelle/ Status**	**Habitatansprüche** (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011A,B)	**Einschätzung des Vorkommens im UG**	**Einschätzung der Betroffenheit**	**ASP erforderlich**
Mehlschwalbe	FIS/B	**Lebensraum** In menschlichen Siedlungsbereichen. Nahrungsflächen liegen an insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze. **Bruthabitat** Koloniebrüter an frei stehenden, großen, mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten.	Kein Vorkommen im Plangebiet.	Keine Betroffenheit.	Nein
Rauchschwalbe	FIS/B	**Lebensraum** Extensiv genutzt, bäuerliche Kulturlandschaften. Fehlt in typischen Großstadtlandschaften. **Bruthabitat** Nester aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude).	Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar. Plangebiet stellt potenzielles nicht essenzielles Nahrungshabitat dar.	Keine Betroffenheit.	Nein
Rotmilan	FIS/B	**Lebensraum** Reich gegliederte Landschaft mit Wald, nicht an Gewässer gebunden. **Bruthabitat** In lichten Altholzbeständen, mitunter Feldgehölzen, Baumreihen, Alleen, jagt auf freien Flächen, Schlafplätze in Gehölzen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit.	Nein

Fortsetzung Tab.2

Art	**Quelle/ Status**	**Habitatansprüche** (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011A,B)	**Einschätzung des Vorkommens im UG**	**Einschätzung der Betroffenheit**	**ASP erforderlich**
Saatkrähe	FIS/B	**Lebensraum** Im Frühjahr ackerbaulich genutzte Flächen in Flussniederungen und im Tiefland; Weiden, Wiesen und Äcker im Sommer. Oft siedlungsnah. **Bruthabitat** Kolonienest in hohen Baum- und Gebüschbeständen sowie an Gebäuden.	Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar. Plangebiet stellt potenzielles nicht essenzielles Nahrungshabitat dar.	Keine Betroffenheit.	Nein
Schleiereule	FIS/B	**Lebensraum** Kulturfolger in halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen. **Bruthabitat** Störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.	Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar. Plangebiet stellt potenzielles nicht essenzielles Nahrungshabitat dar.	Keine Betroffenheit.	Nein
Schwarzspecht	FIS/B	**Lebensraum** Alte ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), Feldgehölze. Wichtig ist ein hoher Anteil an Totholz und vermodernden Baumstümpfen. **Bruthabitat** Höhlen an glattrindigen, astfreien Stämmen mit freiem Anflug und einem Durchmesser von mind. 35 cm (v.a. Buchen und Kiefern).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit.	Nein

Fortsetzung Tab.2

Art	**Quelle/ Status**	**Habitatansprüche** (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011A,B)	**Einschätzung des Vorkommens im UG**	**Einschätzung der Betroffenheit**	**ASP erforderlich**
Schwarzstorch	FIS/B	**Lebensraum** Größere störungsarme Komplexe aus naturnahen Laubwäldern mit fischreichen Fließ- und Stillgewässern, Waldwiesen und Sümpfen. **Bruthabitat** Nest auf Eichen oder Buchen in lichten Altholzbeständen. Es werden auch Greifvogel- und Kunsthorste angenommen. Brutplatztreu.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit.	Nein
Sperber	FIS/B	**Lebensraum** Abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften. Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschen. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen. **Bruthabitat** Nest bevorzugt in Fichten mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Nest meist nahe am Stamm oder auf starken horizontalen Ästen.	Untersuchungsgebiet stellt potenzielles nicht essenzielles Nahrungshabitat dar.	Keine Betroffenheit.	Nein
Turmfalke	FIS/B	**Lebensraum** Offene Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Nahrungssuche in Biotopen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äckern und Brachen. **Bruthabitat** Brutplätze in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken).	Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar. Plangebiet stellt potenzielles nicht essenzielles Nahrungshabitat dar.	Keine Betroffenheit.	Nein

Fortsetzung Tab.2

Art	**Quelle/ Status**	**Habitatansprüche** (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011A,B)	**Einschätzung des Vorkommens im UG**	**Einschätzung der Betroffenheit**	**ASP erforderlich**
Uhu	FIS/B	**Lebensraum** Reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. **Bruthabitat** Störungsarme Felswände und Steinbrüche mit freiem Anflug. Es sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten bekannt.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit.	Nein
Waldkauz	FIS/B	**Lebensraum** Reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen. **Bruthabitat** Baumhöhlen, Nisthilfen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit.	Nein
Waldohreule	FIS/B	**Lebensraum** Halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Im Siedlungsbereich in Parks- und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern. Nahrungshabitate sind strukturreiche Offenlandbereiche und größere Waldlichtungen. **Bruthabitat** Nistplätze sind alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube).	Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar. Plangebiet stellt potenzielles nicht essenzielles Nahrungshabitat dar.	Keine Betroffenheit.	Nein

Fortsetzung Tab.2

Art	**Quelle/ Status**	**Habitatansprüche** (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011A,B)	**Einschätzung des Vorkommens im UG**	**Einschätzung der Betroffenheit**	**ASP erforderlich**
Waldschnepfe	FIS/B	**Lebensraum** Nicht zu dichte Wälder mit Einflugmöglichkeiten und einer Kraut- sowie Strauchschicht. Reich gegliederte, vorzugsweise ausgedehnte Hochwälder mit weicher Humusschicht, bevorzugt Laub- und Laubmischwälder, aber auch in reinen Nadelwäldern. **Bruthabitat** Flache Nestmulde am Boden meist am Rande eines geschlossenen Baumbestandes, z.B. an Wegschneisen, Gräben und anderen Stellen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit.	Nein
Wespenbussard	FIS/B	**Lebensraum** Reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. **Bruthabitat** Horst auf Laubbäumen in einer Höhe von 15-20 m. Alte Horste von anderen Greifvögeln werden gerne genutzt.	Untersuchungsgebiet stellt potenzielles nicht essenzielles Nahrungshabitat dar.	Keine Betroffenheit.	Nein

Fortsetzung Tab.2

Art	**Quelle/ Status**	**Habitatansprüche** (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011A,B)	**Einschätzung des Vorkommens im UG**	**Einschätzung der Betroffenheit**	**ASP erforderlich**
Amphibien					
Kammmolch	FIS/ A. v.	**Lebensraum** Typische Offenlandart, Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen, Kies-, Sand-, Tonabgrabungen in Flussauen, Steinbrüche, ausgeprägte Ufer-/ Unterwasservegetation, geringe Beschattung, fischfrei, Landlebensräume: feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche/ Hecken/ Gärten in Laichgewässernähe.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit.	Nein
Reptilien					
Zauneidechse	FIS/ A. v.	**Lebensraum** Reich strukturierte offene Lebensräume mit einem kleinflächigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren, lockere sandige Substrate mit einer ausreichenden Bodenfeuchte, Binnendünen, Heidegebiete, Halbtrocken- und Trockenrasen, sonnenexponierte Waldränder, Feldraine, Böschungen, Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben, Industriebrachen	Untersuchungsgebiet stellt einen geeigneten Lebensraum dar. Plangebietet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit.	Nein

Zusammenfassende Betrachtung

Säugetiere

Für die typischen Waldarten **Braunes Langohr**, **Fransenfledermaus**, **Große Abendsegler**, **Kleiner Abendsegler** und **Rauhautfledermaus** stellt das Untersuchungsgebiet aufgrund fehlender Wälder keinen geeigneten Lebensraum dar.

Das Untersuchungsgebiet stellt einen potenziellen Lebensraum für die Arten **Breitflügelfledermaus**, **Großes Mausohr**, **Kleine Bartfledermaus**, **Wasserfledermaus** und **Zwergfledermaus** dar. Das Plangebiet nimmt dabei den Stellenwert eines potenziellen nicht essenziellen Jagdhabitates ein.

Vögel

Ein Vorkommen des **Eisvogels** kann aufgrund fehlender steiler, vegetationsarmer Ufer an Fließgewässern ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Randlage zu einem ausgedehnten Gewerbegebiet besitzt das Untersuchungsgebiet keine Eignung für die störungsempfindlichen Arten **Feldlerche** und **Schwarzstorch**.

Das Untersuchungsgebiet stellt für die Höhlenbrüter **Feldsperling**, **Gartenrotschwanz** und **Kleinspecht** einen geeigneten Lebensraum dar. Da im Bereich des Plangebietes keine Höhlenbäume vorhanden sind, stellt das Plangebiet für diese Arten lediglich ein potenzielles, nicht essenzielles Nahrungshabitat dar. Ein Vorkommen der Höhlenbrüter **Schwarzspecht** und **Waldkauz** kann aufgrund fehlender ausgedehnter Wälder ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen von **Rauchschwalbe**, **Schleiereule** und **Turmfalke** im Untersuchungsgebiet ist aufgrund der südöstlichen gelegenen Hofgebäude nicht auszuschließen. Das Plangebiet stellt für diese Arten lediglich ein potenzielles, nicht essenzielles Nahrungshabitat dar. Das Untersuchungsgebiet stellt aufgrund fehlender geeigneter Gebäude keinen Lebensraum für **Mehlschwalben** dar. Ein Vorkommen des **Uhus** kann aufgrund fehlender geeigneter Brutstandorte ausgeschlossen werden.

Das Untersuchungsgebiet stellt für den Horstbrüter **Rotmilan** aufgrund fehlender Altholzbestände keinen geeigneten Lebensraum dar. Für die Horst- und Koloniebrüter

Baumfalke, **Habicht** und **Saatkrähe** eignet sich das Untersuchungsgebiet als Lebensraum. Das Plangebiet übernimmt dabei die Funktion als potenzielles, nicht essenzielles Nahrungshabitat. Für den **Mäusebussard**, den **Sperber** und den **Wespenbussard** fehlt es im Untersuchungsgebiet an geeigneten Horststandorten. Das Untersuchungsgebiet übernimmt für diese Arten aufgrund ihres weiten Aktionsradius eine Funktion als potenzielles, nicht essenzielles Nahrungshabitat.

Das Untersuchungsgebiet stellt einen geeigneten Lebensraum für den Stand- und Strichvogel **Waldohreule** dar. Das Plangebiet übernimmt für diese Art die Funktion eines potenziellen, nicht essenziellen Jagdhabitates.

Für die in Laub- und Mischwäldern brütende **Waldschnepfe** stellt das Untersuchungsgebiet keinen geeigneten Lebensraum dar, da größere Waldbestände fehlen.

Amphibien

Für den **Kammmolch** fehlt es im Untersuchungsgebiet an geeigneten Laichgewässern. Eine Eignung der Gehölzbestände als Winterlebensraum kann aufgrund des relativ geringen Aktionsradius der Art ausgeschlossen werden.

Reptilien

Die Bahntrasse sowie der angrenzende beidseitige Saum stellen einen potenziellen Lebensraum/Wanderkorridor für **Zauneidechsen** dar. Dem Plangebiet kommt aufgrund des Fehlens geeigneter Sonnenplätze keine Eignung als Lebensraum zu.

6.0 Zusammenfassung

Gegenstand des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/06 „Gewerbegebiet Asemissen“ in der Gemeinde Leopoldshöhe. Die 5. Änderung setzt im westlichen Teil des Änderungsbereiches eine „Fläche für Stellplätze und ihre Zu- und Umfahrten“ fest. Nördlich der „Fläche für Stellplätze und ihre Zu- und Umfahrten“ wird ein schmaler Streifen als „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Ziffer 25a BauGB“ ausgewiesen. Der südöstliche Teil des Änderungsbereiches wird als „Gewebegebiet mit Nutzungsbeschränkung“ festgesetzt. Für das Gewerbegebiet gilt eine Grundflächenzahl von 0,8. Die baulichen Anlagen dürfen vier Vollgeschosse bei einer maximalen Gebäudehöhe von 12,00 m betragen. Im Nordosten des Plangebietes bleibt eine kleine Teilfläche als „Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 (1) 25b BauGB“ ausgewiesen.

Zur weitergehenden Bewertung der zu erwartenden vorhabensspezifischen Auswirkungen wurden das Plangebiet und die nähere Umgebung in die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Fettwiesen und -weiden“, „Fließgewässer“, „Säume, Hochstaudenfluren“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ und „Gebäude“ des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) überführt. Es ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Betroffene Lebensraumtypen im Plangebiet sind „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“ und „Fettwiesen und -weiden“.

Zunächst wurden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt. Anschließend sind die Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet erfasst und das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS) ausgewertet worden. Es erfolgte am 24. August 2015 eine Begehung des Untersuchungsgebiets. Aufbauend auf diesen Datenquellen sind im Zuge der Vorprüfung alle relevanten Arten untersucht worden.

Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (FIS) nennt für das Messtischblatt 4017 „Brackwede“, Quadranten 2 für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 34 Arten als planungsrelevant genannt.

Unter den Tierarten sind 10 Säugetierarten, 22 Vogelarten, eine Amphibienart und eine Reptilienart. Weitere planungsrelevante Arten werden nicht benannt. Die Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (LINFOS) weist für das Untersuchungsgebiet kein Vorkommen planungsrelevanten Arten aus (LANUV 2015B).

Ein Konfliktpotenzial gemäß des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG kann für planungsrelevante Arten ausgeschlossen werden. Ein Töten und Verletzen von häufigen und weit verbreiteten Vogelarten kann durch die Inanspruchnahme der Gehölze außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtszeit von Vögeln im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar ausgeschlossen werden. Die Fällung/Rodung der anstehenden Gehölze zu einem anderen Zeitpunkt ist nur möglich, wenn durch einen Gutachter sichergestellt wird, dass die Gehölze nicht als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte von Vögeln genutzt werden.

Aus dem Vorhaben resultiert kein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen), Nr. 2 (Störung) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG.

Die geplante 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01/06 „Gewerbegebiet Asemissen“ löst bei Anwendung der Vermeidungsmaßnahme für häufige und weit verbreitete Vogelarten keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

Bielefeld, im September 2015

STEFAN HÖKE
Landschaftsarchitekt I BDLA

7.0 Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.

DIETZ, C., HELVERSEN O. V. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlag. Stuttgart.

DREES & HUESMANN PLANER (2015A): 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/06 „Gewerbegebiet Asemissen“ - Planzeichnung. Bielefeld.

DREES & HUESMANN PLANER (2015B): 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/06 „Gewerbegebiet Asemissen“ - Begründung. Bielefeld.

HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., WEDDELING, K., THIESMEIER, B., GEIGER, A., WILLIGALLA, C. (2011A): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. – Band 1. Laurenti-verlag, Bielefeld.

HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., WEDDELING, K., THIESMEIER, B., GEIGER, A., WILLIGALLA, C. (2011B): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. – Band 2. Laurenti-verlag, Bielefeld.

LANUV (2015A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp
Zugriff: 19.08.2015, 11:15 MEZ.

LANUV (2015B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/40172
Zugriff: 24.08.2015, 12:45 MEZ.

MUNLV (2010): Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd.Erl. d. MUNLV v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17.

MWME (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.